

Steuer 2014 für Unternehmer, Selbstständige und Existenzgründer

Bearbeitet von
Willi Dittmann, Dieter Haderer, Rüdiger Happe

1. Auflage 2013. Taschenbuch. 667 S. Paperback
ISBN 978 3 648 03935 9

[Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1.3 Anlage Vorsorgeaufwand (Vorsorgeaufwendungen)



WICHTIG

Die **Anlage Vorsorgeaufwand** benötigen Sie, wenn Sie Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge), z.B. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung oder zu privaten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungen (insbesondere Rürup-Versicherungen), als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen wollen.

Für Beiträge zu Riester-Verträgen benötigen Sie die **Anlage AV**.

Ehegatten geben eine gemeinsame Anlage ab.

Überblick

Formularaufbau	
Seite 1	(Alters-)Vorsorgeaufwendungen (Zeilen 4–10) Hier sind alle Versicherungsbeiträge zu erfassen, aus denen sich ein späterer Rentenanspruch ergibt, z. B. der gesetzliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung oder Einzahlungen in private (Rürup-)Rentenversicherungen oder berufständische Versorgungseinrichtungen.
Seiten 1 und 2	Kranken- und Pflegeversicherungen (Zeilen 12–45) Die Beiträge sind, je nachdem, ob Sie in einer gesetzlichen Krankenversicherung gesetzlich oder freiwillig (z. B. Arbeitnehmer, Selbstständige oder Rentner bzw. im Ausland) oder in einer privaten Krankenversicherung (z. B. Beamte, Richter, Selbstständige) versichert sind, in unterschiedlichen Zeilen einzutragen. In der gesetzlichen Versicherung Versicherte können die Beiträge im Regelfall Ihrer Lohnsteuerbescheinigung bzw. Ihrem Rentenbescheid entnehmen, privat Versicherte der Mitteilung der Krankenversicherung. Hier können Sie auch die Krankenversicherungsbeiträge für einen eingetragenen Lebenspartner oder für nicht bei Ihnen berücksichtigungsfähige Kinder eintragen, wenn Sie der Versicherungsnehmer sind.

Überblick

Formularaufbau	
Seite 2	<p>Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen (Zeilen 46–52) Tragen Sie hier alle anderen Versicherungsbeiträge, z. B. für Arbeitnehmer-Haftpflicht-, Unfall-, Risiko- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen ein.</p> <p>Ergänzende Angaben (Zeilen 53–58) Die Eintragungen haben Bedeutung für die Berechnung der abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen und die bis 2005 geltende Berechnung der abzugsfähigen Versicherungsbeiträge, die immer noch angewandt wird, wenn sie zu einem höheren Abzug führt.</p>

2012

Name		Anlage Vorsorgeaufwand	
Vorname			
Steuernummer			
Angaben zu Vorsorgeaufwendungen			
Beiträge zur Altersvorsorge			
		(eig./Partner / Ehepartner) EUR	Ehefrau EUR
4	Beiträge - lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung (Arbeitnehmeranteil) - zu landwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufsständischen Vorsorgeeinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen - ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden - zu gesetzlichen Rentenversicherungen - zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge) mit Lauf- zeitbeginn nach dem 31.12.2004 - ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht worden	300	400
5	Arbeitgeberanteil lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	301	401
6	Steuerverfreie Arbeitgeberanteile an berufsständische Versorgungseinrichtungen, soweit nicht in Nr. 22 b der Lohnsteuerbescheinigung enthalten	302	402
7	Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (zum 1.1.2012 beschränkt)	303	403
8	Bei Zusammenveranlagung ist die Eintragung für jeden Ehegatten vorzunehmen: Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf - steuerfreie Zuschüsse (z. B. Renteur aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder - steuerfreie Arbeitgeberbeiträge (z. B. sozialversicherungsähnlich Arbeitsnehmer) oder - steuerfreie Beihilfen (z. B. Beamten-Versorgungsbeiträge)?	307	407
9	Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	1 = Ja 2 = Nein	1 = Ja 2 = Nein
12	Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuer- bescheinigung	320	420
13	Beiträge zu Krankenversicherungen, die als Zusatzbeitrag geleistet wurden	321	421
14	In Zeile 12 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	322	422
15	Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohn- steuerbescheinigung	323	423
16	Zu den Zeilen 12 bis 15: Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	324	424
17	In Zeile 16 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	325	425
18	Beiträge zu Krankenversicherungen - ohne Beiträge, die in Zeile 12 geltend gemacht werden - (z. B. bei Rentnern und freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	326	426
19	Beiträge zu Krankenversicherungen, die als Zusatzbeitrag geleistet wurden	327	427
20	In Zeile 18 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	328	428
21	Beiträge zu sozialen Pflegeversicherungen - ohne Beiträge, die in Zeile 15 geltend gemacht werden - (z. B. bei Rentnern und freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	329	429
22	Zu den Zeilen 18 bis 21: Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	330	430
23	In Zeile 22 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	331	431
24	Zuschuss zu den Beiträgen lt. Zeile 18 und / oder 21 - ohne Beiträge lt. Zeile 37 und 39 - (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	332	432
25	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse - ohne Beiträge lt. Zeile 37 -) zu einer ausländischen Krankenversicherung, die mit einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist	333	433
26	In Zeile 25 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	334	434
27	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse - ohne Beiträge lt. Zeile 37 -) zu einer ausländischen sozialen Pflegeversicherung, die mit einer inländischen gesetzlichen Pflegeversicherung vergleichbar ist	335	435
28	Zu den Zeilen 25 bis 27: Von der ausländischen Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	336	436
29	In Zeile 28 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	337	437
30	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversiche- rungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung) abzüglich erstatteter Beiträge	338	438

2012AnlVor241

1. April 2012

2012AnlVor241

Sonderausgaben

Vorsorgeaufwendungen (Versicherungen) gehören zu den Sonderausgaben. Einen rechtlichen Überblick über die Sonderausgaben finden Sie im Lexikon unter → Sonderausgaben und → Spenden.

1.3.1 Vorsorgeaufwendungen**Vorsorgeaufwendungen**

Die steuerlich abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen (Versicherungen) werden in verschiedene Gruppen eingeteilt. Es gibt **Altersvorsorgeaufwendungen**, auch „Aufwendungen für eine Basisversorgung im Alter“ genannt (Zeilen 4–10), und die **sonstigen Vorsorgeaufwendungen** (ab Zeile 12), die in „Basis“-Kranken- sowie Pflegepflichtversicherungsbeiträge und andere Versicherungsbeiträge unterteilt werden. Daneben sind Beiträge zu einer **Riester-Rentenversicherung** abzugsfähig (vgl. **Anlage AV**).

Alles Wesentliche zum steuerlichen Abzug von Versicherungen finden Sie im Lexikon unter → Versicherungen und → Altersvorsorgeaufwendungen und Wohn-Riester.

→ **ZEILEN 4–10****Basisversorgung/Altersvorsorgeaufwendungen**

Zur Basisversorgung (**Altersvorsorgeaufwendungen**) gehören alle Versicherungen, aus denen beim Erreichen eines bestimmten Alters eine Rente ausgezahlt wird. Darunter fallen in erster Linie Beiträge zur **gesetzlichen Rentenversicherung** (bei Arbeitnehmern), zu **berufsständischen Versorgungswerken** (bei Arbeitnehmern und Selbstständigen) und privaten kapitalgedeckten Rentenversicherungen, sogenannten **Rürup-Versicherungen**.

→ **ZEILEN 4, 8****Gesetzliche Rentenversicherung**

Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Sozialversicherung versichert sind, tragen in Zeile 4 den Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung (ersichtlich aus Nr. 23a/b der Lohnsteuerbescheinigung), bei Ehegatten getrennt, ein. In Zeile 8 gehört der regelmäßig gleich hohe Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung (Nr. 22a/b der Lohnsteuerbescheinigung). Er mindert bei gesetzlich Versicherten den abzugsfähigen Betrag.

→ **ZEILE 5****Berufsständische Versorgung Freiwillige gesetzliche Renten-**

In Zeile 5 sind die Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z. B. für angestellte und selbstständig tätige Ärzte, Apotheker, Architekten etc.) einzutragen. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse dazu gehören in Zeile 9, soweit sie nicht auf der Lohnbescheinigung (Nr. 22) ausgewiesen sind. Arbeitnehmer, die (z. B. wegen der Höhe des Arbeitslohns) von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, sich dort

**versicherung
Minijob-
beiträge** aber freiwillig versichert haben bzw. dort weiterhin versichert bleiben wollen, tragen ihre Beiträge ebenfalls in Zeile 5 ein. Dasselbe gilt für Arbeitnehmeranteile, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) vom Arbeitnehmer freiwillig gezahlt wurden (sogenannte Aufstockungsbeiträge; vgl. aber Erläuterungen zu Zeile 10).

→ **ZEILE 7
Rürup-Ver-
träge**

In Zeile 7 gehören Versicherungsbeiträge für eine private kapitalgedeckte Rentenversicherung, sogenannte **Rürup-Verträge**. Derartige Verträge werden nur anerkannt, wenn sie staatlich genehmigt (zertifiziert) sind. Tragen Sie die eingezahlten Beträge ein. Diese werden auch von Ihrer Vertragsgesellschaft auf elektronischem Wege an die Finanzverwaltung übermittelt. Informationen dazu im Lexikon unter → Altersvorsorgeaufwendungen und Wohn-Riester.

→ **ZEILE 10
Minijob**

Haben Sie im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (400 €-**Minijob**) gearbeitet, mussten Sie im Regelfall aus dieser Tätigkeit keine Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung entrichten. Ihr Arbeitgeber hat jedoch (pauschale) Arbeitgeberanteile gezahlt. Sie haben die Möglichkeit, die Arbeitgeberbeiträge freiwillig um eigene Arbeitnehmerbeiträge aufzustocken, um einen höheren Rentenanspruch zu erwerben. **Nur** wenn Sie derartige freiwillige Beiträge gezahlt haben (zu erfassen in Zeile 6), müssen Sie den Arbeitgeberanteil in Zeile 10 eintragen. Er verringert den abzugsfähigen Betrag. Informationen zu Minijobs im Lexikon unter → Minijobs.

→ **ZEILEN
11–52**

**Sonstige
Vorsorge**

Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen werden in Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge für eine Grundvorsorge (Basisabsicherung) und andere sonstige Vorsorgeaufwendungen eingeteilt.

→ **ZEI-
LEN 11–45**

**Basis-
absicherung**

Die Aufwendungen für die Basisabsicherung (Krankheit und Pflege) sind in voller Höhe abzugsfähig. Voraussetzung für den Abzug bei Zahlungen an private Versicherungen ist, dass Sie Ihrer Krankenkasse nicht untersagt haben, die geleisteten Beiträge der Finanzverwaltung elektronisch zu melden (vgl. auch Zeile 47).

**Kranken-/
Pflege-
versicherung**

Je nachdem, ob Sie in einer gesetzlichen oder einer privaten Kasse krankenversichert sind, müssen Sie die Eintragungen in verschiedenen Vordruckzeilen machen.

→ **ZEILEN
12–30**

Die Zeilen 12–30 gelten für Arbeitnehmer, Selbstständige und Rentner, die in der **gesetzlichen Kasse** pflichtversichert oder freiwillig versichert sind. Tragen Sie die Kranken- und Pfl-

In der gesetzlichen Versicherung versicherte Arbeitnehmer, Rentner, Selbstständige

gepflichtversicherungsbeiträge jeweils getrennt ein. Im Krankenversicherungsbeitrag ist regelmäßig ein (nicht begünstigter) Beitragsanteil enthalten, aus dem sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt. Dieser wird bei gesetzlich Versicherten pauschal gekürzt. Soweit in den Krankenversicherungsbeiträgen derartige Beitragsteile **nicht** enthalten sind, müssen Sie diese gesondert angeben, um insoweit eine Kürzung zu vermeiden. Beitragsrückerstattungen mindern die abzugsfähigen Beträge und werden gesondert abgefragt. Alle Daten werden eigentlich von Ihrer Versicherung elektronisch an die Finanzverwaltung gemeldet, wenn Sie der Übermittlung nicht widersprochen haben. Tragen Sie sie zur Sicherheit trotzdem ein, denn im Fall technischer Probleme ist ein Datenabgleich nicht möglich.

→ **ZEILEN 12–17**

Gesetzlich pflichtversicherte Arbeitnehmer/ Firmenzahler

Zusatzbeiträge

Die Zeilen 12–17 sind für in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversicherte Arbeitnehmer und für in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte Arbeitnehmer, bei denen der Arbeitgeber die Beiträge abführt (sogenannte Firmenzahler), vorgesehen. Die verlangten Angaben können i. d. R. der Lohnsteuerbescheinigung (Nr. 25, 26) entnommen werden.

In voller Höhe abzugsfähig sind auch von der Krankenkasse erhobene Zusatzbeiträge (Zeile 13). Da diese nicht elektronisch übermittelt werden und auch nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung auftauchen, müssen Sie selbst an die Eintragung denken. Entnehmen Sie die Höhe der Bescheinigung Ihrer Krankenkasse.

→ **ZEILEN 18–24**

Freiwillig gesetzlich versicherte Arbeitnehmer und Selbstständige Rentner

Die Zeilen 18–24 sind für Arbeitnehmer vorgesehen, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert haben, die Beiträge in voller Höhe selbst überweisen und gegebenenfalls einen Zuschuss Ihres Arbeitgebers auf ihr Konto überwiesen bekommen (sogenannte Selbstzahler), sowie für Selbstständige, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert haben, und für Rentner. Auch hier gilt, dass Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt, gesondert (Zeile 23) eingetragen werden müssen, weil dieser Beitragsteil nicht begünstigt ist. Ebenso sind erstattete Beiträge aufzuführen (Zeile 22). Die Betragshöhe kann der Bescheinigung der Krankenkasse entnommen werden, bei Rentnern sind die Beiträge zur Krankenversicherung (Zeile 18) und Pflegeversicherung (Zeile 21) regelmäßig im Rentenbescheid ausgewiesen. Rentner zahlen keinen Beitragsteil für Krankengeldanspruch.

Achten Sie als betroffener Arbeitnehmer darauf, dass Sie in Zeile 18 den gesamten von Ihnen gezahlten Krankenversicherungsbeitrag (also auch den Teil, den Ihr Arbeitgeber ihnen steuerfrei erstattet hat) eintragen. Der vom Arbeitgeber erstattete Teil der Krankenversicherung (vgl. Nr. 24a/b der Lohnbescheinigung) ist in die Zeilen 37 bzw. 38 des Vordrucks und der Pflegeversicherungsbeitrag (vgl. Nr. 24c der Lohnbescheinigung) in Zeile 39 anzugeben. Er mindert den abzugsfähigen Betrag (Zeile 18 bzw. 21).

**TIPP**

Kontrollieren Sie die Angaben sorgfältig und überprüfen Sie auch Ihren Steuerbescheid im Hinblick auf die abgezogenen Krankenversicherungsbeiträge. Hier passieren sowohl Datenübertragungs- als auch Bearbeitungsfehler, die im Regelfall zu einem viel zu niedrigen steuerlichen Abzug geführt haben.

→ **ZEILEN**
25–29

Haben Sie Beiträge in eine ausländische Krankenversicherung, die einer inländischen (Pflicht-)Versicherung vergleichbar ist (nicht Auslandskrankenversicherungen), eingezahlt, können Sie die Beitragsanteile für die Basisabsicherung (ohne Beitragsteile für Krankengeldanspruch und Wahlleistungen) hier erfassen und wie inländische Beiträge geltend machen.

→ **ZEILE 30**
Wahlleistungen

Hier tragen Sie als in der gesetzlichen Krankenkasse pflicht- oder freiwillig versicherter Arbeitnehmer, Selbstständiger oder Rentner alle Beitragsanteile Ihrer Krankenversicherung ein, die auf Krankengeldanspruch oder Wahlleistungen entfallen sowie andere zusätzliche Krankenversicherungen (z. B. Auslandskrankenversicherung, Krankenhaustagegeldversicherung). Diese Beiträge sind bis zu einer Höchstgrenze abzugsfähig, soweit diese durch die Beiträge zur Basisabsicherung noch nicht erreicht sind (vgl. Anmerkungen zu den Zeilen 46–52).

→ **ZEILEN**
31–36

Private Kranken-/Pflegeversicherungen

Die Zeilen 31–36 gelten für in privaten Krankenkassen Versicherte. Das sind in erster Linie Selbstständige, Beamte und Richter. Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge an private Krankenkassen sind im gleichen Umfang wie gesetzliche Beiträge abzugsfähig, d. h. soweit sie die Basisabsicherung ohne Wahlleistungen abdecken (vgl. Anmerkungen zu den Zeilen 12–30) in voller Höhe, soweit sie Wahlleistungen oder einen Anspruch auf Krankengeld abdecken nur begrenzt. Aus der Bescheinigung Ihrer Krankenversicherungsgesellschaft

können Sie die Beitragsteile, die jeweils auf Basisleistungen bzw. auf Wahlleistungen entfallen, entnehmen. Der unbegrenzte Kostenabzug für Basisbeiträge ist nur möglich, wenn Sie der Datenübermittlung von Ihrer Krankenkasse an die Finanzbehörden nicht widersprochen haben. Rückerstattete Beiträge sind gesondert anzugeben, denn sie mindern den abzugsfähigen Betrag (Zeile 33). Steuerfreie Zuschüsse Dritter, z. B. der Rentenversicherungsanstalt bei Beamtenpensionären, die für eine frühere Tätigkeit auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, gehören in Zeile 34. In Zeile 35 sind die Beitragsteile der Krankenversicherung zu erfassen, die nicht der Basisabsicherung dienen (Krankengeldanspruch, Wahlleistungen). In Zeile 36 erfassen Sie Beiträge zu einer freiwilligen zusätzlichen Pflegeversicherung, wenn Sie nach dem 31.12.1957 geboren sind. Diese Beiträge wurden nach der alten Gesetzeslage (bis 2004), die für die Günstigerprüfung (s. o.) maschinell geprüft wird, steuerlich **besonders** und zusätzlich begünstigt.

→ **ZEILEN**
40–45

**Eingetragene
Lebenspartner-
schaft**

Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge für die Basisabsicherung des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin (nicht jedoch Zahlungen für den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten) sind bei Ihnen ebenfalls als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn Sie Versicherungsnehmer sind, d. h. laut Versicherungsvertrag verpflichtet sind, die Beiträge zu zahlen. Erstattete Beiträge mindern den Abzug.

Kinder

Ein Sonderausgabenabzug ist auch für Beiträge von Kindern, die bei Ihnen steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden können (z. B. Kinder älter als 25 Jahre) möglich. Dies gilt aber ebenfalls nur, wenn Sie selbst Versicherungsnehmer sind.

In allen Fällen müssen Sie die Identifikationsnummer der Person, für die die Beiträge gezahlt wurden, in Zeile 40 angeben.



TIPP

Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge für Kinder, die bei Ihnen berücksichtigt werden, können Sie auf der **Anlage Kind** (Zeilen 31–38) als Sonderausgaben geltend machen, wenn Sie Versicherungsnehmer sind oder Sie dem Kind als Versicherungsnehmer die Beiträge ersetzt haben.

Haben Sie entsprechende Beiträge für Ihren geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten übernommen, prüfen Sie eine Eintragung in den Zeilen 44, 45 des **Hauptvordrucks**.

Wenn es sich um Beiträge Ihres Lebenspartners bzw. Ihrer Lebenspartnerin oder um Beiträge eines bei Ihnen nicht mehr berücksichtigungsfähigen Kindes handelt und diese Versicherungsnehmer sind, prüfen Sie eine Eintragung auf der **Anlage Unterhalt**.

→ **ZEILEN
46–52 UND
ZEILE 11**

**Weitere
Vorsorge-
aufwendungen**

Der Abzug für weitere Versicherungen ist auf 1.900 € (Eintragung „1“ in Zeile 11) bzw. 2.800 € (Eintragung „2“ in Zeile 11) je Person begrenzt. Der maßgebende Höchstbetrag hängt im Wesentlichen davon ab, ob jemand allein für seine Krankenabsicherung aufkommen muss oder vom Arbeitgeber oder einem Dritten (z.B. Rentenversicherungsträger) unterstützt wird. Dies wird bei Ehegatten getrennt geprüft. Hat Ihr Arbeitgeber einen Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung geleistet (Nr. 22 der Lohnsteuerbescheinigung), dann tragen Sie eine „1“ ein. Dasselbe gilt für nicht gesetzlich oder freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, wenn sie von ihrem Arbeitgeber Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung erhalten haben oder sich der Arbeitgeber an den Krankheitskosten beteiligt (z.B. Beihilfe bei Beamten) und für Altersrentner, die einen Zuschuss zur Krankenversicherung vom gesetzlichen Rentenversicherungsträger bekommen. Eine „2“ tragen Personen ein, die ihre Beiträge zur Krankenversicherung allein tragen (z.B. Selbstständige, Gewerbetreibende, Freiberufler). Bei Ehegatten werden die Höchstbeträge getrennt geprüft. Für in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversicherte nicht berufstätige Ehefrauen ist ebenfalls eine „1“ einzutragen, weil sie als Mitversicherte einen eigenen Anspruch auf Kostenerstattung haben. Die nicht berufstätige Ehefrau eines Beamten oder Selbstständigen hat dagegen **keine eigenen** Ansprüche im Krankheitsfall. Deswegen ist für sie eine „2“ einzutragen.

Der Abzug bis zu den Höchstbeträgen von Versicherungen, die unter die weiteren Vorsorgeaufwendungen fallen, ist jedoch nur möglich, soweit durch die (in voller Höhe abzugsfähigen) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Basisabsicherung die Höchstbeträge noch nicht erreicht bzw. überschritten sind.

**TIPP**

Tragen Sie die Versicherungen auch dann ein, wenn Ihre Krankenversicherungsbeiträge den Höchstbetrag übersteigen. Denn zusätzlich erfolgt eine Prüfung, ob sich nach der bis 2004 geltenden Rechtslage ein höherer Abzug ergibt. Dabei werden alle Versicherungsbeiträge einbezogen.

→ **ZEILEN**
46, 48

Arbeitslosen-
versicherungen

Tragen Sie als Arbeitnehmer die im gesetzlichen Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung enthaltenen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung) ein. Haben Sie eine freiwillige (private) Arbeitslosenversicherung abgeschlossen, gehören die Beiträge in Zeile 48.

→ **ZEILE 47**
Kranken-/Pfle-
geversicherung

Haben Sie der elektronischen Übermittlung Ihrer Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge an die Finanzverwaltung widersprochen, sind auch Ihre Beiträge für die Basisabsicherung nur bis zum Höchstbetrag abzugsfähig (Zeile 47). Krankenversicherungsbeiträge, die über die Basisabsicherung hinausgehende (Wahl-)Leistungen absichern sowie Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld- oder Auslandskrankenversicherungen gehören bei gesetzlich Versicherten in Zeile 30, bei privat Versicherten in Zeile 35.

→ **ZEILEN**
49, 50

Berufs-/Er-
werbsunfähig-
keits-, Unfall-,
Haftpflicht-,
Risikoversiche-
rungen

Hier erfassen Sie Beiträge zu einer freiwilligen privaten Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung. Zu den Unfallversicherungen zählen alle Arten von privaten Unfallversicherungen (z.B. auch die Kfz-Insassenunfallversicherung). Zu den Haftpflichtversicherungen gehören Beiträge zu einer Privathaftpflichtversicherung genauso wie eine Kfz- oder eine Tierhalterhaftpflichtversicherung.

**TIPP**

Beiträge zu Unfallversicherungen, die **auch** berufliche bzw. betriebliche Unfälle einbeziehen, können pauschal zur Hälfte als Werbungskosten (Zeilen 47–49 der **Anlage N**) oder Betriebsausgaben der Höhe nach unbegrenzt steuerlich abgezogen werden.

Eine betriebliche bzw. berufliche Haftpflichtversicherung wird ebenfalls bei den der Höhe nach unbegrenzt abzugsfähigen Werbungskosten (Zeilen 47–49 der **Anlage N**) bzw. den Betriebsausgaben erfasst.

Zu den abzugsfähigen Risikoversicherungen zählen neben der Risikolebensversicherung auch Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Sterbekassen.

Nicht begünstigt sind Sachversicherungen wie z. B. Kfz-Kaskoversicherungen, Versicherungen gegen Elementarschäden, Diebstahl-, Hausrat- sowie Rechtsschutzversicherungen.

→ ZEILEN
51, 52

Renten- und Kapitallebensversicherungen sind nur abzugsfähig, wenn der Versicherungsvertrag **vor 2005** abgeschlossen wurde und die erste Beitragszahlung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht

In Zeile 51 tragen Sie Versicherungen ein, die für die Auszahlung der Versicherungsleistung ein Kapitalwahlrecht (Einmalauszahlung oder regelmäßige Zahlungen) vorsehen. Darunter fallen regelmäßig Kapitallebensversicherungen (mit mindestens zwölfjähriger Laufzeit). Begünstigt sind aber auch Ausbildungs-, Aussteuer- und Erbschaftsteuerversicherungen. Nicht begünstigt sind Lebensversicherungen, für die Sie vermögenswirksame Leistungen erhalten.

Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht

In Zeile 52 gehören Renten- und Lebensversicherungen, bei denen die Auszahlung nicht in einem Betrag, sondern regelmäßig in Form einer regelmäßigen Zahlung („Rente“) erfolgt.

1.3.2 Angaben zu den Vorsorgeaufwendungen

→ ZEILEN
53–58

**Beamte
GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer**

Die Angaben sind für die Höhe des steuerlichen Abzugs von Vorsorgeaufwendungen (Versicherungen) als Sonderausgaben nach der alten Rechtslage vor 2005 und von Altersvorsorgeaufwendungen (Zeilen 4–10) von Bedeutung. Eintragungen sind bei Beamten (Zeilen 53, 56, 57) und bei Gesellschafter-Geschäftsführern, die sozialversicherungsrechtlich als Selbständige behandelt werden, erforderlich.

**Checkliste Anlage Vorsorgeaufwand**

Folgende Abzugsmöglichkeit geprüft? Bei Bedarf vgl. Ausfüllhinweise zur Zeile!

Haben Sie an alle Versicherungen gedacht?

(Privat-, Kfz-, Tierhalterhaftpflichtversicherung, Privat-, Kfz-Insassenunfallversicherung, Reisekrankenversicherung)

Abzugsfähig sind auch Abschlussgebühren und Versicherungsteuer (Zeilen 46–52).

Tragen Sie (auch als Arbeitnehmer) zur Sicherheit alle Ihre Versicherungsbeiträge ein, denn seit 2010 wird, anders als beim Lohnsteuerabzug, bei der Steuerveranlagung keine Vorsorgepauschale mehr berücksichtigt.

Sie haben Krankenversicherungsbeiträge für Ihre Kinder, Ihren Partner in einer Lebenspartnerschaft, Ihren geschiedenen Ehegatten oder einen bedürftigen Angehörigen bezahlt bzw. die Kosten ersetzt?

Die Beiträge für die Basisabsicherung sind bei Ihnen berücksichtigungsfähig. Die entsprechenden Eintragungen für den Abzug sind jedoch, je nachdem, wer Versicherungsnehmer ist und um welche Person es sich handelt, auf unterschiedlichen Formularen (Anlage Vorsorgeaufwand, Anlage Kind, Anlage Unterhalt, Hauptvordruck) zu machen.